

Gebührensatzung

vom 10. November 1997

zur Entwässerungssatzung der Stadt Büren

(i.d.F. der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro der Stadt Büren (Euro-Anpassungssatzung) vom 26.10.2001, Beschluss des Rates vom 25.10.2001, der Änderungssatzung vom 17.09.2002, Beschluss des Rates vom 12.09.2002, der Änderungssatzung vom 17.12.2004, Beschluss des Rates vom 16.12.2004, der Änderungssatzung vom 16.12.2005, Beschluss des Rates vom 15.12.2005, der Änderungssatzung vom 14.03.2008, Beschluss des Rates vom 13.03.2008, und der Änderungssatzung vom 19.12.2008, Beschluss des Rates vom 18.12.2008)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 926 / SGV NW 77) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. der Entwässerungssatzung der Stadt Büren vom 25. November 1996 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Grundstücksfläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder eigenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brauchwasseranlagen bei Regenwassernutzung, Nutzung von Grundwasser) zugeführten Wassermengen des Erhebungszeitraumes abzüglich nachgewiesener auf dem Grundstück verbrauchter oder zurückgehaltener Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Ist ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen und die zugrunde zu legende Wassermenge nicht gemessen worden, wird diese für den Erhebungszeitraum nach Erfahrungswerten - im Zweifelsfall unter Hochrechnung des Wasserverbrauchs von mindestens 3 Monaten und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen - geschätzt.
- (4) a) Die aus dem Wasserbezug nachgewiesenen durch Eingang in die Produktion, Verdampfung oder ähnliches auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge, die 15 m³ jährlich übersteigt, ist auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen vom Wasserbezugswert abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge obliegt dem/der Gebührenpflichtigen auf seine/ihre Kosten. Der Antrag ist spätestens innerhalb der Rechtsmittelfrist zum Gebührenbescheid (Ausschlussfrist) zu stellen, es sei denn, dass zuvor rechtsverbindlich seitens der Stadt einem Messungsverfahren oder einem pauschalierten Abzug mit näherer Regelung zugestimmt worden ist. Der Antrag auf Anerkennung einer Abzugsmenge hat hinsichtlich der Gebührenpflicht keine aufschiebende Wirkung.

Mengennachweise sollen grundsätzlich durch geeignete und geeichte Messeinrichtungen erbracht werden, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten vorzuhalten und funktionsfähig zu erhalten hat. Art, Größe und Einbau der Messeinrichtung bestimmt die Stadt. Die Stadt kann darüber hinaus von dem/der Gebührenpflichtigen den Nachweis regelmäßiger Eichung und Wartung sowie eine selbständige automatische Dokumentation der Zeit eines Störungsstillstandes der Messanlage fordern. Besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Messanlage nicht oder nicht ständig ordnungsgemäß funktioniert hat, wird die Abwassermenge seitens der Stadt mit abschließender Wirkung geschätzt.

Sofern die verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge nicht durch geeichte Messeinrichtungen nachgewiesen werden kann, ist eine Schätzung nach Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen vorzunehmen.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht praktikabel oder zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dass die Stadt eine zuverlässige Berechnung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge durchführen kann.

Die Stadt kann hinsichtlich der Art und des Umfanges des Nachweises von Abzugsmengen zusätzliche Anforderungen stellen. Soweit der/die Gebührenpflichtige mittels eines Gutachtens, auf Grund von Betriebsanalysen o.a. den Nachweis erbringen will, hat er die Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, deren Stallabwässer nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, müssen die im Stall verbrauchten Wassermengen durch gesonderte geeichte Messeinrichtungen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten vorzuhalten und funktionsfähig zu erhalten hat, gemessen werden. Art, Größe und Einbau der Messeinrichtung bestimmt die Stadt. Die Stadt kann darüber hinaus von dem/der Gebührenpflichtigen den Nachweis regelmäßiger Eichung und Wartung sowie eine selbständige automatische Dokumentation der Zeit eines Störungsstillstandes der Messanlage fordern. Besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Messanlage nicht oder nicht ständig ordnungsgemäß funktioniert hat, wird die Abwassermenge seitens der Stadt mit abschließender Wirkung geschätzt.
- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für den Abrechnungszeitraum zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder statistischer Verbräuche im Stadtgebiet und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) a) Hat der/die Gebührenpflichtige bei eigenen Wasserversorgungsanlagen nach § 11 Abs. 3 Buchst. a) der Entwässerungssatzung die zugeführte Wassermenge nicht durch geeichte Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder statistischer Verbräuche im Stadtgebiet und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- b) Hat der/die Gebührenpflichtige bei eigenen Wasserversorgungsanlagen nach § 11 Abs. 3 Buchst. a) der Entwässerungssatzung eine Pauschalabrechnung beantragt, werden als Wasserverbrauch 1,05 cbm pro Person und Monat zugrunde gelegt. Berechnungsgrundlage bildet die für das Grundstück gemeldete Personenzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) zum Stichtag 01. Dezember des Vorjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die Personenzahl zugrunde gelegt, die beim Entstehen der Gebührenpflicht für das angeschlossene Grundstück gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit von Personen oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- Hat ein installierter Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder des Verbrauchs nach Satz 1 und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- c) Für die Wassermengen nach Buchstabe b) werden die Schmutzwassergebühren nach Abs. 7 erhoben.
- (7) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser jährlich 2,62 €.
- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird bzw. nur vorgeklärtes Schmutzwasser eingeleitet werden darf, werden für den Anschluss 30 v.H. der Gebühr nach Abs. 7 erhoben.
- Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist.

(9) Für Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, ist eine Zusatzgebühr zu zahlen. Als Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

a) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaufähigen Stoffen, gemessen an dem Wert des biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (BSB₅) in mg/l:

von	0 bis	500 mg/l	=	0,00 €/cbm
von	501 bis	750 mg/l	=	0,24 €/cbm
von	751 bis	1250 mg/l	=	0,42 €/cbm
von	1251 bis	2000 mg/l	=	0,62 €/cbm
von	2001 bis	3000 mg/l	=	0,85 €/cbm
über		3000 mg/l	=	1,06 €/cbm

b) für Abwässer mit einem erhöhten Anteil an absetzbaren Stoffen sind folgende Zuschläge zu zahlen:

von	0 bis	15 ml/l	=	0,00 €/cbm
von	16 bis	30 ml/l	=	0,22 €/cbm
von	31 bis	45 ml/l	=	0,46 €/cbm
über		45 ml/l	=	0,68 €/cbm

c) Liegen Verschmutzungswerte sowohl nach Buchstabe a) als auch nach Buchstabe b) vor, werden die Zuschläge addiert.

d) Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach zwei Stunden Absetzzeit. Soweit gelöste Metallsalze im Abwasser enthalten sind, werden die absetzbaren Stoffe nach vollständiger Aufoxydation bestimmt.

Die Verschmutzungswerte werden nach den regelmäßig wiederkehrenden Verschmutzungsspitzen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinheiten ergeben, durch die Stadt festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners sind sie durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln.

Der Antrag auf Reihenuntersuchungen muss vor Ablauf der im Gebührenbescheid (Abgabenbescheid) genannten Rechtsbehelfsfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen, wenn die Untersuchung einen erhöhten Verschmutzungsgrad bestätigt.

e) Betreibt ein/e Indirekteinleiter/in eine Abwasservorbehandlungsanlage, kann die Stadt im Einzelfall von der Festsetzung eines Verschmutzungszuschlages absehen, wenn der Einleiter sich verpflichtet, im Ablauf dieser Anlage nach den gültigen Regeln der Technik ein bestimmtes Verhältnis BSB₅/Stickstoff/Phosphor einzuhalten.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl (m²) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelte Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.
Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Für die Flächenermittlung sind auch andere geeignete Methoden zulässig. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrer, Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder versiegelte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den/die Gebührenpflichtige/n der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für die bebauten und/oder versiegelten Flächen i.S.d. Abs. 1 für jeden Quadratmeter (m^2) 0,26 €.
- (5) a) Erfolgt unter Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang eine Verwendung von Niederschlagswasser in erheblicher Menge (die $20 m^2$, entsprechend $15 m^3$, übersteigt) ohne dass die gesamte betroffene Fläche vom Anschluss ausgenommen wird, so ist die Gebühren-Bemessungsfläche unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen statistischen Niederschlagsmenge im Verhältnis der danach ermittelten Ableitungsmenge zur Verwendungsmenge zu kürzen. Die Verwendungsmenge ist durch einen Wassermesser nachzuweisen. Dazu und ggf. zu Schätzungen gelten die Bestimmungen wie für die Schmutzwasserableitung. Ist aus anderen Gründen die Feststellung einer Ableitungsmenge für Niederschlagswasser geboten, gilt die Umrechnungsformel nach der Niederschlagsmenge sinngemäß.
- b) Erfolgt die Niederschlagswasserableitung von einem Grasdach, so ist diese Fläche mit 50 v.H. anzusetzen. Erfolgt die Niederschlagswasserableitung über eine Brauchwassernutzungsanlage, deren Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, so ist für die angeschlossene Fläche 20 v.H. anzusetzen. Erfolgt eine Versickerung über ein dazu geeignetes (durchlässiges) Pflaster o. ä. bei entsprechend durchlässigem Untergrund, ist diese Fläche mit 50 v.H. gebührenfrei. Für das Vorliegen der Ermäßigungsgründe hat der/die Grundstückseigentümer/in bei Neuanlagen entsprechende geeignete Unterlagen beizubringen. Änderungen der Verhältnisse sind unverzüglich der Stadt zu melden.
- c) Wird Niederschlagswasser in nicht erheblicher Menge (die $20 m^2$, entsprechend $15 m^3$, nicht übersteigt) oder nur gelegentlich verwendet, oder wird aus anderen Gründen verhindert, dass Niederschlagswasser vom Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Das gilt entsprechend bei einer Umwandlung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Der Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage für die Beseitigung des Schmutzwassers und/oder für die Beseitigung des Niederschlagswassers und somit der Beginn der laufenden Benutzung der Abwasseranlage ist vom Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Benutzung des Anschlusses, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Regelung gilt entsprechend bei der Beendigung der Benutzung.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht.Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, ist der bisherige Gebührenpflichtige bis zum Bekanntwerden des neuen Gebührenpflichtigen für die Gebührenschuld haftbar.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Vorausleistungen und Fälligkeit

- (1) Auf die Benutzungsgebühren werden im Erhebungszeitraum Vorausleistungen auf der Grundlage der Jahres-Abwassergebühr erhoben, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Liegt eine repräsentativ auf ein volles Jahr bezogene Menge nicht vor, werden die Vorausleistungen nach Erfahrungswerten geschätzt. Der/die Gebührenpflichtige hat die dazu erforderlichen Beurteilungsdaten zu stellen.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr
- (3) Die Vorausleistungen werden verrechnet mit der nach Ende des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzenden Benutzungsgebühr.

- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben (Abgabenbescheid der Stadt) angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz)

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV. NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S.510/SGV. NW. 2010) bzw. in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Messeinrichtungen nicht eichen/nacheichen lässt, die Funktionsfähigkeit nicht erhält oder Ausfallzeiten nicht dokumentiert,
 - b) entgegen § 3 Abs. 8 keine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vornimmt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 8 nicht vorgeklärte Abwässer in die Abwasseranlage einleitet,
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 seinen Melde- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 2 einen Eigentumswechsel oder eine sonstige Rechtsveränderung nicht fristgerecht meldet,
 - g) entgegen § 6 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder die notwendigen Daten und Unterlagen nicht oder nicht vollständig überlässt,
 - h) entgegen § 6 Abs. 3 nicht das Betreten des Grundstücks duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 7 bis 14 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 21. Dez. 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dez. 1993, zur Entwässerungssatzung der Stadt Büren vom 25. Nov. 1996 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 19. Dezember 2008 tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Paderborn

Nr. 50 vom 19.11.1997

Nr. 48 vom 31.10.2001

Nr. 36 vom 25.09.2002

Nr. 52 vom 22.12.2004

Nr. 55 vom 21.12.2005

Nr. 11 vom 19.03.2008

Nr. 58 vom 24.12.2008